

IV. Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen

Vom 22. April 1954

(GBl. S. 461)

Die mit den Verkehrsverhältnissen in Zusammenhang stehenden Straf- und Zivilsachen erfordern infolge ihrer Kompliziertheit und Vielfältigkeit eine besondere Sachkenntnis der Richter. Der Sachverhalt vieler Sachen erstreckt sich im Einzelfall oft auf größere Gebiete. Jede Störung des Verkehrs stellt eine Gefährdung unserer Wirtschaft dar. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte **und im Interesse einer sachkundigen Ermittlung und Wahrheitserforschung sowie einer Verbesserung und Beschleunigung der Rechtsfindung** werden die Verkehrssachen bei wenigen Gerichten konzentriert. Eine einheitliche und qualifizierte Rechtsprechung auf diesem Gebiet trägt durch ihr erzieherisches Moment wesentlich zu einem reibungslosen und störungsfreien Betrieb der Verkehrseinrichtungen und damit zur Erfüllung und Übererfüllung unserer Pläne bei.

Ausschließliche örtliche Zuständigkeit in Verkehrssachen

§ 1

Für die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechts in Verkehrssachen (§§ 6, 7 und 9 Abs. 1) sind ausschließlich die sich aus dieser Verordnung ergebenden Gerichte örtlich zuständig.